

Schriftform bei Klageverzicht Nur eine Unterschrift reicht nicht aus

Auf den ersten Blick mag es wie Haarspaltereie aussehen, in Wirklichkeit handelt es sich um die Anwendung einfacher juristischer Regeln:

Der Arbeitgeber hatte den bereits seit Jahren beschäftigten Arbeitnehmer ein Schreiben übergeben, mit dem das Arbeitsverhältnis ordentlich, also unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist gekündigt wurde. Dieses Kündigungsschreiben hatte der Arbeitgeber natürlich ordnungsgemäß unterzeichnet. Unter seiner Unterschrift befand sich folgender Zusatz: „Hiermit bestätige ich den Erhalt der obigen Kündigung und verzichte auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage“. Diesen Zusatz unterschrieb der Arbeitnehmer. Trotzdem erhob er dann eine Kündigungsschutzklage. Und die gewann er in allen Instanzen bis hin zum Bundesarbeitsgericht.

Das ist auch kein Wunder: Die Erklärung des Arbeitnehmers, keine Kündigungsschutzklage zu erheben, stellt einen Klageverzicht dar. Solche Klageverzichtsvereinbarungen, die im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ausspruch der Kündigung getroffen werden, werden von der Rechtsprechung richtigerweise als Auflösungsverträge angesehen. Auflösungsverträge allerdings bedürfen gem. § 623 BGB – ebenso wie die Kündigung – der Schriftform.

Der Auflösungsvertrag, den der Arbeitgeber mit dem Zusatz unter der Kündigung im Auge gehabt hat, war aber formunwirksam. Es reicht nämlich unter einem Vertrag nicht eine Unterschrift aus, vielmehr müssen zwei Unterschriften geleistet werden, auch der Arbeitgeber hätte hier also noch einmal unter der Unterschrift des Arbeitnehmers unterzeichnen müssen. Es ist also folgerichtig, dass die Gerichte die vom Arbeitnehmer erhobene Kündigungsschutzklage nicht wegen des Klageverzichts abgewiesen haben.

Übrigens kann eine formgerechte Klageverzichtserklärung (zwei Unterschriften!) auch wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers unwirksam sein. Das funktioniert aber nur, wenn der Arbeitgeber das Kündigungsschreiben und die sich anschließende Klageverzichtserklärung regelrecht formularmäßig, also grundsätzlich immer denselben Text verwendet. Wenn der Arbeitnehmer dann ohne irgendeine Gegenleistung, z. B. eine

Freistellung während der Kündigungsfrist, auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet, ist von einer unangemessenen Benachteiligung auszugehen und der Klageverzicht unwirksam.